## ST-02 Statut für eine vielfältige Partei

Gremium: Landesvorstand Beschlussdatum: 17.05.2021

Tagesordnungspunkt: 7. Satzung und Statute

## I. Präambel

Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und

verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen

offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Unsere

Politik hat das Ziel, gemeinsam mit einer starken Zivilgesellschaft die

gleichberechtigte Teilhabe Aller zu erkämpfen und diskriminierende Strukturen zu

überwinden. Wir sind auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und

vielfältige Perspektiven angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf

Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

Am Beginn politischer Veränderung steht die Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse. Nordrhein-Westfalen lebt seit Jahrzehnten von Einwanderung und wird von Einwanderer\*innen und ihren Nachkommen geprägt. Trotzdem sind rassistische Ausgrenzung und Diskriminierung an der Tagesordnung und gleichberechtigte politische und gesellschaftliche Teilhabe - etwa der gleichberechtigte Zugang zu Bildung, Arbeit und anderen Aspekten des Alltagslebens - steht weiter aus. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren in gemeinsamer Initiative mit Akteur\*innen aus der Zivilgesellschaft und mit unserer Unterstützung zum Positiven verändert: bei der Gleichstellung der Geschlechter, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, ist das Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die gleichen Startchancen haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Unser Leitbild ist die Gesellschaft der Vielen in einer pluralen Demokratie. Pluralität anzuerkennen und zu leben, bedeutet nicht, relativistisch gegenüber Haltungen und Positionierungen zu sein, die mit den grünen Werten von Selbstbestimmung, Freiheit und Demokratie nicht in Einklang stehen. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen und mit entscheiden. Dabei wissen wir, dass die Anerkennung von Vielfalt mit herausfordernden

Aushandlungsprozessen verbunden ist, die wir auf Grundlage unserer Werte führen.

Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen,

die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt

einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren -

ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren

Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare,

ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen überwinden und den

Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige

Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich

diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem

gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel. Viele

- Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.
- Deswegen setzen wir es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass
- sie in Bezug auf Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder
- 46 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine
- Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle
- 48 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus
- oder die Herkunft inklusiv und nicht-diskriminierend wirken.
- 50 Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen
- entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und
- 52 Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen gerade
- auch mehr-dimensional wirkende in unserer Partei verankern und diese
- Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden
- wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen.
- Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die
- eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.
- Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen geschützte Räume, in
- denen gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen sich austauschen,
- vernetzen und gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur
- 61 Verfügung.
- Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der
- 63 Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie
- 64 für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.
- 65 Wir wollen dabei einen expliziten Fokus auf Menschen setzen, die Diskriminierung
- 66 aufgrund rassistischer Zuschreibung erfahren, da hier sowohl
- gesamtgesellschaftlich als auch in unserer Partei besonderer Handlungsbedarf
- 68 besteht.
- 69 Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Vertretungen
- odiskriminierter Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.
- 71 Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen
- sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.
- 73 § 1 Repräsentation
- (1) Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden.
- 75 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten
- Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen
- Ebene und bei der Besetzung von Ämtern und Kandidaturen von Mandaten ist unser
- 78 Ziel.
- (2) Der Landesvorstand und der Landesdiversitätsrat werden alle zwei Jahre eine
- 80 wissenschaftlich fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung der Funktionär\*innen,
- 81 Parlamentarier\*innen und Angestellten auf Bezirks- und Kreisverbandsebene
- 82 durchführen. Dabei soll dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der
- 83 Gesellschaft in der Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche
- 84 Diskriminierungserfahrungen es gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf
- 85 der LDK vorgestellt und diskutiert.

- 86 (3) Der Landesdiversitätsrat und der Landesvorstand werden auf Grundlage der
- 87 Ergebnisse der Evaluierungen Instrumente, wie etwa Diversity-Trainings, Quoten
- 88 oder Empowerment- Maßnahmen, diskutieren, entwickeln und umsetzen um dem in
- 89 Absatz 1 genannten Ziel näher zu kommen.
- 90 § 2 Versammlungen
- 91 (1) Präsidien werden divers besetzt, das bedeutet, dass sie die
- 92 gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- 93 (2) Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW organisiert werden,
- sollen die Referent\*innen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.
- 95 (3) Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sollen grundsätzlich
- barrierefrei gestaltet sein. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei
- 97 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 98 (4) Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.
- 99 § 3 Einstellung von Arbeitnehmer\*innen
- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW verpflichtet sich als Arbeitgeber\*in dem
- Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen
- angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die
- 103 gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- 104 (2) Dazu sind Stellenausschreibungen und ihre Verbreitung so zu gestalten, dass
- sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die
- diskriminierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.
- 107 (3) In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,
- unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz
- 109 bevorzugt.
- (4) Bei der Zusammenarbeit mit Partner\*innen und Dienstleister\*innen wird darauf
- geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.
- 112 § 4 Empowerment und Weiterbildung
- 113 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schafft Angebote zum Empowerment von
- diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.
- (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schafft Angebote für die diversitätspolitische und
- diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger\*innen und
- 117 Führungskräfte der Partei.
- (3) Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und
- 19 Personalressourcen zur Verfügung. Der Landesvorstand stellt dies sicher.
- 120 II. Innerparteiliche Strukturen
- 121 § 5 Landesdiversitätsrat
- 122 (1) Der Landesdiversitätsrat berät und/ oder beschließt über die Richtlinien der
- 123 Diversitätspolitik der Partei zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen und
- befasst sich mit Angelegenheiten, die die Landesdelegiertenkonferenz bzw. der
- Landesparteirat an ihn delegiert. Der Landesdiversitätsrat kontrolliert die
- Einhaltung und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Landesdiversitätsrat

- koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen sowie den Bezirks- und Kreisverbänden.
- (2) Dem Landesdiversitätsrat gehören an:
- 130 1. Der\*die vielfaltspolitische Sprecher\*in und ein weiteres Mitglied des 131 Landesvorstandes;
- 2. zwei Delegierte pro Bezirksverband, davon eine\*r der
- Bezirksverbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Bezirksverbands;
- 3. je ein Mitglied der Landtagsfraktion, sowie der Landesgruppe im Bundestag und im Europäischen Parlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden;
- 136 4. zwei Delegierte\*r der Landesvereinigung BuntGrün NRW;
- 5. zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, davon soll mindestens ein Mitglied aus dem Landesvorstand sein;
- 6. der\*die Vielfaltsreferent\*in als beratendes Mitglied.
- 7. Der Landesdiversitätsrat zieht punktuell oder dauerhaft weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzu.
- (3) Alle Mitglieder des Landesdiversitätsrates müssen, mit Ausnahme der
- 143 beratenden Mitglieder, Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sein. Die
- 144 Amtszeit der Mitglieder im Landesdiversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl
- ist möglich. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der
- Gesellschaft abzubilden. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Das
- volle Stimmrecht im Landesdiversitätsrat erhalten nur die mindestquotiert
- 148 entsandten Delegationen.
- 149 (4) Der Landesdiversitätsrat tagt mindestens viermal jährlich. Zu weiteren
- 150 Sitzungen tritt der Landesdiversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der
- 151 Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.
- (5) Der Landesdiversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die
- 153 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- 154 (6) Der Landesdiversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und ein jährliches
- 155 Arbeitsprogramm, das der Landesdelegiertenkonferenz vorgelegt wird.
- § 6 Entsendung in den Bundesdiversitätsrat
- 157 Der Landesvorstand entsendet aus den Reihen und unter Einbeziehung des
- Landesdiversitätsrates die Delegierten bzw. Ersatzdelegiertden des
- Landesverbandes in den Bundesdiversitätsrat.
- 160 § 7 Votum
- (1) Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im
- Vielfaltsstatut benannten Gruppen betreffen, hat der Landesdiversitätsrat das
- 163 Recht, auf Landesdelegiertenkonferenzen und Landesparteiräten ein Votum zu
- 164 vergeben.
- 165 (2) Der Landesdiversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die
- Landesdelegiertenkonferenz und den Landesparteirat, die die vielfaltspolitischen

- Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW betreffen, in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.
- 169 § 8 Vielfalts-Kongress
- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW führt alle zwei Jahre einen Vielfalts-Kongress durch und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
- (2) Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit Multiplikator\*innen, Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu stärken.
- (3) Der Landesdiversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit dem\*der Vielfaltsreferent\*in vor.
- (4) Weitere vielfaltspolitische Veranstaltungen in Form von Aktionswochen, Diskussionsabenden, Kampagnen, Gedenktagen werden angestrebt.
- 179 § 9 Vielfaltsreferat
- (1) In der Landesgeschäftsstelle wird ein Vielfaltsreferat eingerichtet. Hierzu stellt der Landesvorstand eine\*n Vielfaltsreferent\*in ein.
- (2) Das Vielfaltsreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet.
- (3) Das Vielfaltsreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und
  dem Landesdiversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten
  Teilhabe und der Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb
  von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW und in der Gesellschaft beitragen.
- (4) Der\*die Vielfaltsreferent\*in hat Teilnahme- und Mitspracherecht in allen landesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN NRW. Der\*die Vielfaltsreferent\*in soll Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände beraten.
- 190 III. Geltung
- 191 § 10 Geltung
- (1) Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar sind.

erfolgt mündlich